

《 講 演 》

Richter, Gerichte und Zivilprozess in Deutschland

Dr. Eva Betina Voit*

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre, an Ihrer Universität vor Ihnen einen Vortrag halten zu dürfen, noch dazu in deutscher Sprache. Ich bin seit 2008 Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt, dem einzigen Oberlandesgericht im Bundesland Hessen. Dort bin ich für Rechtsmittel gegen zivilrechtliche Entscheidungen der Landgerichte zuständig mit Schwerpunkt in Banksachen. Vorher war ich Richterin an den Amtsgerichten Gießen und Marburg sowie am Landgericht Marburg. In der kommenden halben bis dreiviertel Stunde möchte ich Ihnen ein wenig über den Werdegang des Richters und das Gerichtssystem in Deutschland berichten.

1 . Ausbildung zum Richter

Die Ausbildung zum Richter in Deutschland unterscheidet sich nicht von der Ausbildung für andere klassische juristische Berufe. Das heißt, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben grundsätzlich denselben Werdegang. Voraussetzung für alle juristischen Berufe ist ein Jurastudium an einer Universität, welches mit dem 1. Staatsexamen endet. Das Studium dauert gewöhnlich 8 bis 12 Semester, also 4 bis 6 Jahre. Eine Spezialisierung findet nur teilweise statt, nämlich im sogenannten „Schwerpunktbereich“. Dieser kann beispielsweise im Wirtschaftsrecht, im Verwaltungsrecht oder im Strafrecht liegen. Im Übrigen ist das abgefragte

* Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Examenswissen für alle Studenten dasselbe. Das Hauptgewicht liegt dabei im Zivilrecht. Man spricht vom sogenannten „Einheitsjuristen“.

Mit dem ersten Staatsexamen kann man in einigen juristischen Berufen in Wirtschaft oder Verwaltung tätig sein. Die allermeisten Absolventen schließen jedoch eine etwa 2-jährige praktische Ausbildung an, die Referendarzeit. Diese ist für den Beruf als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt unabdingbare Voraussetzung. Alle Referendare durchlaufen verschiedene praktische „Stationen“, nämlich in Gerichten, in der Verwaltung und bei einem Rechtsanwalt. Parallel dazu wird ihnen weiteres Wissen in sogenannten „Arbeitsgemeinschaften“ vermittelt, insbesondere im Prozessrecht. Diese Arbeitsgemeinschaften werden von Praktikern, meistens Richtern, geleitet. Auch während der Referendarzeit kann man sich teilweise spezialisieren, während das übrige abgefragte Examenswissen identisch ist, auch hier mit dem Schwerpunkt auf dem Zivilrecht.

Mit dem 2. juristischen Staatsexamen wird der Jurist als „Volljurist“ bezeichnet. Dann stehen ihm grundsätzlich die Türen zu allen, also auch den klassischen juristischen Berufen offen. Besonders qualifizierte Absolventen zieht es oft in große, teils internationale Anwaltskanzleien oder in größere Wirtschaftsunternehmen, da dort die besten Verdienstmöglichkeiten locken. Das wird zunehmend zu einem Problem für den Staat. Auch dieser möchte die Stellen für Richter und Staatsanwälte mit guten Absolventen besetzen. Daher verlangt er für die Einstellung in diesen Berufen eine Mindestnote im Examen. Diese variiert von Bundesland zu Bundesland. Die Konkurrenz des Staates mit Anwaltskanzleien und Wirtschaftsunternehmen ist inzwischen so groß, dass das Hessische Justizministerium eigens eine Mitarbeiterin eingestellt hat, die sich um Nachwuchs im Bereich der Richter und Staatsanwälte bemüht. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Beruf des Richters oder Staatsanwaltes in Deutschland weiterhin sehr attraktiv ist und von vielen guten Absolventen gewählt

wird. Der Richterberuf genießt ein hohes Ansehen, und gerade die von der deutschen Verfassung garantierte Unabhängigkeit ermöglicht dem Richter ein freies Arbeiten wie in wenigen Berufen sonst.

Neben den Berufsrichtern mit entsprechender juristischer Ausbildung gibt es in einigen Bereichen auch ehrenamtliche Richter (sogenannte Laienrichter). Damit soll das Vertrauen der Bürger in die Justiz gestärkt werden. Laienrichter werden insbesondere als „Schöffen“ in Strafsachen eingesetzt, aber unter anderem auch bei den Arbeitsgerichten und in der Kammer für Handelssachen am Landgericht. Solche Laienrichter werden nicht von Fall zu Fall hinzugezogen, sondern für eine ganze Amtsperiode berufen.

2. Gerichtszweige, vertikale Ordnung und Spezialisierung der Zivilgerichte

Entscheidet sich der Absolvent für die Richterlaufbahn, kann er wählen, in welchem Gerichtszweig er tätig sein möchte. Da ist zunächst die ordentliche Gerichtsbarkeit zu nennen. Diese umfasst die Zivilgerichte und die Strafgerichte. Daneben gibt es die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. In der Regel bleibt der Richter in dem Gerichtszweig, für den er sich entschieden hat. Wegen des bereits erwähnten Grundsatzes der Unabhängigkeit kann ein Richter nicht gegen seinen Willen versetzt werden. So kann er nicht von einem Gerichtszweig in einen anderen Zweig beordert werden. Auch innerhalb desselben Gerichtszweigs kann man ihn nicht gegen seinen Willen auf eine andere Stelle versetzen.

Die Zivilgerichtsbarkeit ist grundsätzlich als ein dreistufiges System aufgebaut: Eingangsgerichte sind gewöhnlich die Amtsgerichte (AG) und die Landgerichte (LG). Bei den Amtsgerichten entscheiden Einzelrichter; bei allen anderen Gerichten werden

„Kammern“ oder „Senate“ gebildet, die aus mehreren Richtern bestehen. Die Landgerichte sind auch für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig. Auf der nächst höheren Ebene gibt es die Oberlandesgerichte (OLG), die im Wesentlichen über Berufungen gegen Entscheidungen der Landgerichte entscheiden. Eine Ausnahme gilt für Familiensachen: Für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Familiensachen ist auch das Oberlandesgericht und nicht das Landgericht zuständig. Oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Bundesgerichtshof (BGH). Dieser entscheidet über Revisionen gegen die Berufungsurteile der Zivilgerichte.

Den Gerichten aller Gerichtszweige übergeordnet ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das über die Einhaltung der Verfassung wacht. So kann der einzelne Bürger nach Ausschöpfung des Rechtswegs das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er sich durch eine konkrete Gerichtsentscheidung oder Maßnahme der Verwaltung in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Aber ebenso können sich verfassungsmäßige Organe wie die Bundesregierung oder eine Mindestzahl von Parlamentsabgeordneten an das Bundesverfassungsgericht wenden, um abstrakt die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen prüfen zu lassen. Das geschieht in Deutschland relativ häufig. Für die Oppositionsparteien bietet sich so die Möglichkeit, Gesetze, gegen deren Verabschiedung sie gestimmt haben, vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Zurück zu den Zivilgerichten: Innerhalb der einzelnen Gerichte gibt es unterschiedlich stark ausgeprägte Spezialisierungen. Einige Spezialisierungen sind vom Gesetz vorgegeben, so zum Beispiel für die bereits erwähnten Familiensachen bei den Amtsgerichten. Ob und inwieweit die Kammern bei den Landgerichten spezialisiert sind, richtete sich bislang nach der jeweiligen Geschäftsverteilung. Mit der Geschäftsverteilung organisieren die Gerichte die Zuteilung der Klagen an die

einzelnen Kammern. Bei vielen größeren Landgerichten war schon bisher die gesammelte Zuweisung bestimmter Rechtsstreitigkeiten an bestimmte Kammern üblich. So gibt es zum Beispiel Spezialeinheiten für Pressesachen, Arzthaftungssachen, Bausachen, Handelssachen, Banksachen, Versicherungssachen oder für Urheberrechtsstreitigkeiten als Ausschnitt aus dem Recht des geistigen Eigentums. Spezialeinheiten gibt es auch bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof. Beim Oberlandesgericht Frankfurt sind sogar mehrere Senate in Banksachen tätig. Dies ist notwendig, weil in Frankfurt als Standort vieler Banken eine besonders große Zahl von Klagen gegen Banken erhoben wird. Zum 1.1.2018 tritt eine gesetzliche Neuregelung in Kraft. Danach sind künftig an jedem Landgericht und Oberlandesgericht verpflichtend Kammern/Senate in 4 Spezialgebieten einzurichten, nämlich in Banksachen, Bausachen, Arzthaftungssachen und Versicherungssachen.

3. Zivilprozess

a) Einleitung und sachliche Zuständigkeit

Im Folgenden möchte ich ein wenig den Zivilprozess beleuchten, also das Verfahren, in dem über streitige Ansprüche privater Rechtssubjekte entschieden wird. Der Zivilprozess wird eingeleitet durch eine stets schriftliche Klage. Ob eine Klage beim Amtsgericht oder beim Landgericht erhoben wird, richtet sich unter anderem nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache, dem „Streitwert“. Für Streitwerte bis 5.000 € (etwas mehr als 670.000 JPY) sind die Amtsgerichte zuständig, darüber die Landgerichte. Vor dem Amtsgericht müssen sich die Parteien nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, sondern können das Verfahren selbst führen. Vor dem Landgericht und in allen höheren Instanzen müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen („Anwaltszwang“). In der Mehrzahl der Fälle lassen sich die Parteien aber auch vor dem Amtsgericht anwaltlich vertreten. Vor dem Bundesgerichtshof können nur bestimmte, nur dort zugelassene Rechtsanwälte auftreten (sog. Singularzulassung).

Exkurs: Eine entsprechende Regelung (Singularzulassung) gab es in vielen Bundesländern bis zum Jahr 2007 auch für Oberlandesgerichte. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie einen Verstoß gegen die durch das Grundgesetz gewährleistete Berufsfreiheit bildete. Im Gegensatz dazu hat das Bundesverfassungsgericht das Erfordernis der Zulassung beim Bundesgerichtshof bestätigt. Diese sei durch das Allgemeinwohl gerechtfertigt, nämlich die Stärkung der Rechtspflege durch eine in Revisionsachen besonders qualifizierte Anwaltschaft.

b) Verfahrensgrundsätze

Zurück zum Zivilprozess: Der Zivilprozess wird durch bestimmte Grundsätze geprägt, die ihn von anderen Prozessarten wie dem Strafprozess unterscheiden. Zu nennen ist dabei die Dispositionmaxime. Diese besagt, dass die Parteien „Herren des Verfahrens“ sind und diese Stellung nicht vom Gericht beeinflusst werden kann. Der Kläger entscheidet durch seine Klageerhebung über die Einleitung und den Gegenstand des Prozesses; der Beklagte kann den geltend gemachten Anspruch anerkennen; beide Parteien können einen Vergleich abschließen und so den Streitgegenstand der Entscheidung des Gerichts entziehen. Die Parteien können also über den Streitgegenstand „disponieren“. Im Gegensatz dazu herrscht zum Beispiel im Strafprozess die Offizialmaxime. Dort leitet die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde das Verfahren von Amts wegen ein, das Gericht führt den Prozess durch und beendet ihn ebenfalls von Amts wegen. Zudem gibt es im Strafprozess den Untersuchungsgrundsatz; dieser besagt, dass die Ermittlungsbehörden und das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln („untersuchen“). Dies hat zu Folge, dass selbst ein Geständnis des Angeklagten nicht zu seiner Verurteilung führen muss. Auch ein Geständnis kann unwahr sein, zum Beispiel, wenn der Angeklagte den wahren Täter decken will. Demgegenüber gilt im Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz. Dieser besagt, dass es Aufgabe der Parteien ist, dem Gericht die Tatsachen zu

unterbreiten, über die es entscheiden soll. Das Gericht ermittelt die Tatsachen nicht von Amts wegen. Es gilt das Prinzip der formellen Wahrheit. Bestreitet der Beklagte eine Behauptung des Klägers nicht, ist das Gericht grundsätzlich an diesen übereinstimmenden Vortrag gebunden, auch wenn er nicht mit der materiellen Wahrheit übereinstimmen sollte. Folge des Beibringungsgrundsatzes ist es auch, dass diejenige Partei, die eine Tatsache beweisen muss, die entsprechenden Beweismittel zu benennen hat („Beweisantritt“). Sie entscheidet im Grundsatz darüber, welche Beweise das Gericht erheben soll. Dabei stehen als Beweismittel zur Verfügung der Zeugenbeweis, der Sachverständigenbeweis, der Augenschein, der Urkundsbeweis und - in engen Grenzen - die Vernehmung einer oder beider Parteien. Der Beibringungsgrundsatz ist allerdings an vielen Stellen durchbrochen. So kann das Gericht ein Sachverständigengutachten, die Einnahme eines Augenscheins oder in bestimmten Fällen auch die Vorlage von Urkunden von Amts wegen anordnen. Aus der Praxis kann ich allerdings berichten, dass die Erhebung von Beweisen von Amts wegen, also ohne entsprechenden Beweisantritt der Parteien, verhältnismäßig selten vorkommt. Über sachverständige Mitglieder verfügen die Gerichte in Deutschland nicht, anders, als ich es über Japan gelesen habe. Eine gewisse Ausnahme bilden dabei die ehrenamtlichen Handelsrichter in der Kammer für Handelssachen am Landgericht. Diese müssen Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Prokurist sein; als solche sind sie daher von Berufs wegen mit kaufmännischem Sachverstand ausgestattet. Im Regelfall ist aber bei fehlender Sachkunde des Gerichts ein externer Sachverständiger zu beauftragen.

Grundsätzlich wird im Zivilprozess aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden (Mündlichkeitsprinzip). Zwar wird der Termin durch Schriftsätze vorbereitet, aber Kernstück des Prozesses ist die mündliche Verhandlung. Auf deren Grundlage ergeht das Urteil. Reichen die Parteien nach der Verhandlung noch Schriftsätze ein und bringen weitere Tatsachen vor, kann das Gericht diese in der Regel

nicht berücksichtigen. Es gibt aber verschiedene Ausnahmen vom Mündlichkeitsgrundsatz. So kann das Gericht bei Einverständnis beider Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Ferner kann das Amtsgericht in Bagatellsachen bis zu einem Streitwert von 600 € (ca. 80. 400 JPY) das Verfahren frei gestalten und daher grundsätzlich auch von einer mündlichen Verhandlung absehen. Ebenso können in besonders eilbedürftigen Fällen vorläufige Maßnahmen ohne mündliche Verhandlung ergehen (einstweiliger Rechtsschutz). So kann zum Beispiel durch eine einstweilige Verfügung die Herausgabe einer Sache an den Käufer angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Verkäufer sie einem Dritten übereignet. Ein wichtiger Ausnahmefall vom Mündlichkeitsprinzip ist die Beschlusszurückweisung in der Berufungsinstanz. Hält das mit drei Mitgliedern besetzte Berufungsgericht die Berufung einstimmig für unbegründet, kann es die Berufung bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung zurückweisen.

c) Beschleunigung

Ein wichtiges Anliegen der Rechtspolitik ist - wie wohl auch in Japan - seit jeher die Beschleunigung des Zivilprozesses. Die erste große Reform stammt aus dem Jahr 1977. Ziel der erlassenen Vorschriften ist es, den Prozess möglichst in einem einzigen Haupttermin zu beenden. Zu dessen Vorbereitung steht dem Gericht nach Eingang der Klage ein mündliches oder ein schriftliches Vorverfahren zur Auswahl. Nicht nur das Gericht, sondern auch die Parteien sind zur Beschleunigung des Prozesses angehalten. So kann das Gericht dem Beklagten eine Frist zur Erwidierung auf die Klage und dem Kläger wiederum eine Frist zur Replik setzen. Vorbringen, welches nicht rechtzeitig erfolgt, kann ausgeschlossen werden. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens steht allerdings im Widerstreit mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dieser wird von der Verfassung garantiert. Das Gesetz sieht daher vor, dass Vorbringen nur dann zurückgewiesen werden kann, wenn die Partei die Verspätung nicht hinreichend entschuldigt und der Rechtsstreit durch die Zulassung verzögert würde. Von den

Zurückweisungsmöglichkeiten machen die Gerichte in Deutschland häufig Gebrauch.

Ein weiterer Baustein im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung ist die im Jahr 2002 eingeführte Entscheidung durch den Einzelrichter bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten. Zwar sind die Spruchkörper dieser Gerichte, anders als bei den Amtsgerichten, Kollegialgerichte. Die Kammern oder Senate bestehen aus 3 Mitgliedern. Dennoch entscheidet auch bei den Landgerichten in Zivilverfahren erster Instanz grundsätzlich der Einzelrichter. Davon gibt es Ausnahmen: Wenn eine Sache in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fällt, ist diese als Kollegialgericht zuständig. Auch bei einer solchen Spezialzuständigkeit kann die Kammer in einfachen Fällen die Sache einem Einzelrichter übertragen. Dies ist in der Praxis bislang die Regel. Umgekehrt übernimmt die Kammer eine Sache vom Einzelrichter, wenn dieser sie der Kammer zur Übernahme vorgelegt hat und die Sache besonders schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Im Berufungsverfahren hingegen ist nach dem Gesetz grundsätzlich das Kollegialgericht zur Entscheidung berufen. Das ist bei einer Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts die Berufungskammer des Landgerichts, bei einer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts ein Senat des Oberlandesgerichts. Auch hier gibt es aber die Möglichkeit, einfache Sachen auf einen Einzelrichter zu übertragen, wenn in der ersten Instanz ein Einzelrichter entschieden hat. Von dieser Möglichkeit machen die Gerichte in Deutschland in sehr unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Viele Oberlandesgerichte zum Beispiel entscheiden meistens in Senatsbesetzung. Bei anderen Gerichten ist dagegen oft die Übertragung auf den Einzelrichter die Regel, so auch in vielen Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt. Diese unterschiedliche Handhabung mutet eigenartig an. Sie erklärt sich aber daraus, dass die Einzelrichterübertragung im Ermessen des Berufungsgerichts steht. Ein stark belastetes Gericht wird eher die Neigung haben, Rechtsstreite auf den Einzelrichter zu

übertragen, als ein nicht so stark belastetes Gericht. Dennoch ist gerade bei den Berufungsgerichten die Übertragung auf den Einzelrichter zu hinterfragen. Es leuchtet nicht unbedingt ein, warum ein Einzelrichter die Entscheidung eines anderen Einzelrichters aufheben kann. Besonders deutlich wird das, wenn man bedenkt, dass der Richter des Berufungsgerichts durchaus denselben Ausbildungsstand und dieselbe Beförderungsstufe haben kann wie ein Richter eines erstinstanzlichen Gerichts; seine Autorität ist nicht notwendig höher. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn in der ersten Instanz das Amtsgericht entschieden hat und in der zweiten Instanz das Landgericht. Entsprechendes gilt, wenn das Urteil eines Vorsitzenden Richters am Landgericht in der Berufungsinstanz von einem Richter am Oberlandesgericht zu beurteilen ist. Allein der Umstand, dass die Fallzahlen in den höheren Instanzen niedriger sind als in den unteren Instanzen und dem Richter des Berufungsgerichts daher mehr Zeit zur Bearbeitung zur Verfügung steht, kann wohl nicht zur Rechtfertigung dienen. Vielmehr ist die Akzeptanz der Entscheidung eines Kollegialgerichts über ein Rechtsmittel sowohl bei den Rechtssuchenden als auch aus Sicht der unteren Instanz höher. Auch gewährleistet das Kollegialprinzip eher die „Richtigkeit“ einer Entscheidung: Mehrere Köpfe denken mehr und mehrere Augen sehen mehr, als es der Einzelrichter vermag.

Eine andere Maßnahme, die zur Beschleunigung von Prozessen beiträgt, ist die oben erwähnte Einrichtung von Spezialkammern an den Gerichten. Der Vorteil für die Rechtspflege liegt auf der Hand: Durch die Bearbeitung vieler ähnlicher Fälle gewinnt der Richter schnell Erfahrung auf dem jeweiligen Rechtsgebiet. Das schlägt sich sowohl in der Verfahrensdauer als auch in der Qualität seiner Entscheidungen nieder. Für den einzelnen Richter kann die Einrichtung von Spezialkammern neben den erwähnten Vorteilen aber auch Nachteile haben. Die Arbeit an Fällen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten kann oft abwechslungsreicher sein als die Tätigkeit in nur einem Rechtsgebiet. Das gilt besonders hinsichtlich bestimmter Spezialzuständigkeiten wie den Banksachen. Viele der auf diesem Gebiet erhobenen

Klagen von Bankkunden werden auf die Behauptung gestützt, man sei beim Erwerb einer Kapitalanlage falsch beraten oder beim Abschluss eines Darlehensvertrags über sein Widerrufsrecht falsch belehrt worden. Diese Klagen betreffen meist ähnliche und zudem länger zurück liegende Sachverhalte ohne individuelles Gepräge. Daher sind die Prozesse oft sehr gleichförmig. Da freut man sich als Richter über eine Abwechslung wie einen Verkehrsunfallprozess oder eine Klage aus kaufrechtlicher Gewährleistung.

Ein anderer Grund für die Zurückhaltung einiger Richter gegenüber Spezialzuständigkeiten ist die Komplexität mancher Materie, die in eine derartige Zuständigkeit fällt. So hatten das OLG Frankfurt wie auch andere Gerichte bis vor Kurzem keinen Spezialsenat für Bausachen, weil bei der Geschäftsverteilung eine Bausache wie eine durchschnittliche Zivilsache berücksichtigt wurde. Dabei ist deren Bearbeitung überdurchschnittlich aufwendig. Seit dem Jahr 2017 gibt es aber auch beim OLG Frankfurt 2 Bausenate. Damit ist das Gericht dem Gesetzgeber zuvorgekommen, der die obligatorische Einführung bestimmter Spezialkammern (am OLG Spezialsenate) ab dem 1.1.2018 beschlossen hat, wie ich vorhin bereits erwähnt habe.

Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber ein weiteres Mittel zur Beschleunigung eingeführt, nämlich die „Verzögerungsrüge“. Anlass hierfür waren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser hatte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt, weil das deutsche Recht keinen Rechtsbehelf gegen die überlange Dauer zivilrechtlicher Verfahren enthalten hat. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die Verfahrensdauer in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eher kurz ist: Im Durchschnitt dauert die erste Instanz 6 Monate, bei den Landgerichten 8 Monate. Nach den neu eingeführten Vorschriften kann eine Partei bei dem Gericht die Dauer des Verfahrens rügen, wenn sie befürchtet, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird. Die

Angemessenheit lässt sich dabei nicht in absolute Zeiträume fassen, sondern hängt vom einzelnen Fall ab. Dabei ist auch die richterliche Unabhängigkeit zu beachten. Folge einer begründeten Verzögerungsrüge ist ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat, also in der Regel gegen das entsprechende Bundesland, dem das betreffende Gericht angehört. Der Anspruch kann durch Klage vor dem Oberlandesgericht geltend gemacht werden. Über solche Klagen hatten die Gerichte bisher unter anderem in Familiensachen oder Bausachen zu entscheiden. Wenn zum Beispiel bei getrennt lebenden Eltern über das Recht eines Elternteils, sein Kind zu sehen, nicht zügig entschieden wird, kann das für die Betroffenen sehr einschneidend sein.

d) Besonderheiten der Berufungsinstanz

Die Reform des Zivilprozesses im Jahr 2002 hat eine weitere entscheidende Änderung mitgebracht, die letztlich der Beschleunigung dient. Wie wir bereits eingangs gesehen haben, ist gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Diese eröffnet jedoch im Gegensatz zur früheren Rechtslage keine zweite vollwertige Tatsacheninstanz. Vielmehr dient sie in erster Linie der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass das erstinstanzliche Gericht das Recht fehlerhaft angewendet oder die Tatsachen fehlerhaft festgestellt hat und diese Fehler ursächlich für das Ergebnis waren. Dabei ist das Berufungsgericht im Grundsatz an die Beweisaufnahme der ersten Instanz gebunden; das ist nur dann nicht der Fall, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine unrichtige Tatsachenfeststellung hat. In derartigen Fällen kann eine erneute Beweisaufnahme stattfinden. Dies kommt allerdings nicht selten vor: Auch am Oberlandesgericht werden noch Zeugen vernommen, Sachverständigengutachten eingeholt und andere Beweise erhoben. Jedoch bleibt Tatsachenvortrag aus der ersten Instanz, der dort zu Recht als verspätet zurückgewiesen wurde, auch in der Berufungsinstanz ausgeschlossen. Auch neues Vorbringen ist in der Berufungsinstanz nur noch in engen Grenzen zulässig. Das ist dann der Fall, wenn die

Partei ohne Verschulden daran gehindert war, die Tatsachen bereits in der ersten Instanz vorzutragen. Wie die bereits angesprochenen erstinstanzlichen Verspätungsvorschriften haben auch diese Regelungen in der Praxis erhebliche Bedeutung.

Auch das Berufungsgericht entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Oft macht es allerdings von der erwähnten Möglichkeit der Zurückweisung unbegründeter Berufungen durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung Gebrauch. Das ist allerdings nur möglich, wenn sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Vorhin habe ich ausgeführt, dass es gerade bei den Bankensachen häufig ähnlich gelagerte Sachverhalte ohne individuelle Besonderheiten gibt. Wenn hier die Rechtsfragen zum Nachteil des Berufungsführers geklärt sind oder es keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Tatsachenfeststellung gibt, bietet sich eine Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung an. Zuvor ist allerdings dem Berufungsführer ein Hinweis zu erteilen und eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme kann das Berufungsgericht entscheiden, ob es an der Zurückweisung festhält oder doch eine mündliche Verhandlung anberaumt.

e) Revision

Nachdem wir einen kurzen Eindruck vom Berufungsverfahren gewonnen haben, zum Abschluss noch ein Blick auf das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof, dem obersten Zivil- (und Straf-) gericht in Deutschland. Die Revision ist gegen Berufungsurteile der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gegeben. Sie kann nur auf Rechtsfehler gestützt werden. Beweise erhebt der BGH nicht. Nicht jedes Urteil kann mit der Revision überprüft werden, sondern nur Urteile, für die das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat. Gründe für die Zulassung sind die grundsätzliche Bedeutung der Sache, die Fortbildung des Rechts oder die

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Lässt das Berufungsgericht die Revision nicht zu, gibt es dagegen eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof. Diese Beschwerde ist jedoch derzeit nur zulässig, wenn die Partei mit mehr als 20.000 € (ungefähr 2.680.000 JPY) beschwert ist. Nur in diesen Fällen kann der BGH also eine fehlende Zulassung durch das Berufungsgericht ersetzen. Damit soll eine Überlastung des BGH vermieden werden. Dies bedeutet, dass gegen Berufungsurteile der Landgerichte gar keine Beschwerde gegeben ist, da dort der Streitwert in zweiter Instanz nicht höher als 5.000 € liegt. Ebenso werden nur auf einen geringen Teil der Beschwerden hin Berufungsurteile der Oberlandesgerichte vom BGH auf Rechtsfehler überprüft. Das wirft natürlich schwierige Fragen nach der gebotenen Gleichbehandlung der rechtssuchenden Bürger auf. Im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege wird man diese Wertgrenze jedoch hinnehmen müssen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

—Dr. Eva Betine Voit, Richterin am Oberlandesgericht Fronfurt am Main—

ドイツにおける裁判官、裁判所、そして民事訴訟

エバ＝ベッティナー・フォイト*

翻訳：芦野訓和

聴衆の皆さん

皆さんの大学で皆さんの前で講演を行うこと、そしてドイツ語で話することは私にとって大いなる荣誉です。私はドイツ・ヘッセン州にあるフランクフルト高等裁判所で2008年から裁判官を務めています。そこでは、銀行に関する問題についての地方裁判所の民事判決に対する控訴を担当しています。それ以前は、ギーセンおよびマールブルク労働裁判所そしてマールブルク地方裁判所の裁判官でした。これから30分から45分程度、ドイツにおける裁判官および裁判制度の発展について少し皆さんにお話しします。

1. 裁判官の教育 (Ausbildung zum Richter)

ドイツにおける裁判官の教育は他の伝統的な法律家としての職業と異なりません。つまり、検察と弁護士は基本的には同じ発展の過程を有しています。すべての法曹の条件は、第一次 (国家) 試験 (1. Staatsexamen) とともに大学での法学の勉強 (Jurastudium) を終えることです。この勉強は通常は8から12セメスター、したがって4年から6年かかります。一部のみ専門的な教育が行われます。いわゆる「重点科目領域」です。これは、たとえば経済法、行政法、

*フランクフルト高等裁判所裁判官

本稿は、2017年10月12日に東洋大学で開催された、法学研究科及び法学部法学会主催講演会の講演録である。

あるいは刑法の領域に存在します。そのほかは、すべての学生に等しく問われる試験知識です。最も重要なのは民法です。これをいわゆる「法曹一元(Einheitsjuristen)」と言います。

第一次(国家)試験(の合格)により、経済や行政の中のいくつかの法的職業で活動することができます。ほとんどの修了生は約2年間の実務教育「修習期間(Referendanzzeit)」へと続きます。これは裁判官、検察官、あるいは弁護士という職業にとって必要不可欠のものです。すべての修習生は様々な実務の部署(Stationen)を修了します。すなわち、裁判所における修習、行政機関における修習、そして弁護士のもとでの修習です。それと平行して、いわゆる「勉強会(Arbeitsgemeinschaften)」でさらなる知識を身につけなければなりません。特に、訴訟法についての知識です。勉強会は実務家(Praktiker)、たいていは裁判官によって指導されます。この修習期間の間に、部分的に専門分野を学ぶこともできますし、一方で、その他の試験で問われる知識は共通で、ここでも民法が重要です。

第二次国家試験(2. juristische Staatsexamen)に合格した法律家は「法曹資格取得者(Volljurist)」と呼ばれます。そして、彼には基本的にはすべての扉がおかれています、つまり、伝統的な法律家としての職業が開かれています。特に専門知識のある司法修了者は、大きな一部は国際的な弁護士事務所や、最良の報酬の可能性に引き寄せられてより大きな経済企業に移ります。このことは、国家にとって問題となってきています。国家は裁判官や検察官に関する職を優秀な司法修習生に割り振ることを望みます。それゆえ、国家はこれらの職の採用には国家試験の最低基準点を求めています。この最低点は州ごとに異なります。法律事務所や経済企業との国家の競争は今ではとても大きいので、ヘッセン州の司法省は、裁判官や検察官の分野の後継者の面倒を見る一人の女性を特別に雇いました。それでもやはり、ドイツにおける裁判官や弁護士の職業が引き続き非常に魅力的で、多くの良い修了生から選ばれることは、まだ固

持されなければなりません。裁判官の職業は高い名声を得ており、そして同時にドイツの憲法により保障された独立性は他の職業にはない自由な仕事を裁判官に可能にします。

ふさわしい法的教育を備えた職業裁判官 (*Berufsrichter*) と共に、いくつかの領域には名誉職の裁判官 (いわゆる素人裁判官 (*Laienrichter*)) も存在します。それにより司法における市民の信頼が強固になることが求められています。素人裁判官はとりわけ刑事事件における「参審員 (*Schöffen*)」に任命され、そして、労働裁判、地方裁判所の商事部にも素人裁判官は存在します。このような素人裁判官は、事例ごとに助言を求められるのではなく、在職期間の間ずっと任命されます。

2. 裁判部門、裁判所の上下関係、そして民事裁判の専門分野

司法修習生が裁判官としてのキャリアを決定したならば、裁判所のどの部門で活動するかを選択することができます。まずひとつは通常裁判権です。これには民事裁判と刑事裁判が含まれます。それと並んで、労働裁判権、行政裁判権、社会裁判権、そして財政裁判権があります。裁判部門の裁判官は、通常は彼が選択した部門にとどまります。すでにお話しした独立性の原則から、裁判官はその意思に反して移動させられることはありません。したがって、彼はある裁判部門から他の部門への異動は命じられません。それぞれの裁判部門の中においても、その意思に反して他の地位に移動させられることはありません。

民事裁判権は、基本的には三段階の制度 (訳者注: 三審制) として構築されています。第1審裁判所は通常は区裁判所 (*Amtsgericht*) (AG) と地方裁判所 (*Landgericht*) (LG) です。区裁判所では一人の裁判官が判決を下し、他の裁判所では複数の裁判官からなる部 (「*Kammer*」 (訳者注: 地方裁判所のもの) あるいは「*Senat*」 (高等裁判所および最高裁判所のもの) が構成されます。地方裁判所は区裁判所の判決に対する控訴についても権限を有しています。次の

段階には高等裁判所 (Oberlandesgericht) (OLG) があり、それは主として地方裁判所の判決に対する控訴について判決を下します。例外は家事事件です。家事事件についての区裁判所の判決の控訴については、地方裁判所ではなく高等裁判所が権限を有しています。通常裁判権の最高裁判所は連邦通常裁判所 (Bundesgerichtshof) (BGH) です。連邦通常裁判所は民事裁判所の控訴判決に対する上告について判断を下します。

すべての裁判部門の上位にあるのが連邦憲法裁判所 (Bundesverfassungsgericht) (BVerfG) です。それは、憲法の遵守を監視します。市民が確定した裁判所の判決あるいは行政の処分により自己の基本権が侵害されたと感じた場合、彼はすべての審級を終えた後に連邦憲法裁判所に訴えることができます。同時に、連邦政府や国会議員の最低数も、抽象的な法律の合憲性を調べてもらうために、連邦憲法裁判所に問い合わせることができます。このことはドイツでは比較的しばしば起こります。反対意見の政党は、投票した議決と反対の法律を連邦憲法裁判所に審査してもらうことも可能です。

民事裁判に戻りましょう。それぞれの裁判所の内部には様々に強く特徴付けられた専門分野 (Spezialisierungen) があります。それぞれの専門分野は法律によってあらかじめ定められます。たとえば、すでにお話しした家事事件は区裁判所によって判断されます。地方裁判所の部が専門化されるか、そしてどの程度専門化されるかは、かつてはそのたびごとの事務分配で調整されていました。事務分配によって裁判所はそれぞれの部の訴えの割り当てを配分していました。多くの大きな地方裁判所では、かつては特定の部への特定の法的争いの集中的な付託が普通でした。たとえば、報道事件、医療事故事件、建築事件、商事事件、銀行事件、保険事件、あるいは無体財産法の一部としての著作権訴訟に関し、特別部があります。高等裁判所あるいは最高裁判所にも専門部 (Spezialsenat) があります。フランクフルト高等裁判所にも、銀行事件で多くの部が活動しています。多くの銀行の所在地であるフランクフルトでは、銀行

に対して非常に多数の訴えが提起されるので、これは必要なことです。2018年1月1日にはある新しい条文が施行されます。その法律によれば、それぞれの地方裁判所および高等裁判所に、義務づけられた4つの専門領域の部 (Kammer/Senat) を今後設立しなければなりません。すなわち、銀行事件、建築事件、医療事件、そして保険事件に関する部です。

3. 民事訴訟 (Zivilprozess)

a) はじめに・事物管轄

続いて民事訴訟、したがって私人の争点に関する主張について判断が下される手続きに少し光をあててみたいと思います。民事訴訟は常に文書による訴えにより始まります。訴えが区裁判所に提起されるか地方裁判所に提起されるかは、とりわけ物の経済的意義、すなわち「訴額 (Streitwert)」によります。5,000ユーロ (約67万円程度) までの訴額については区裁判所が担当し、この額を上回る場合には地方裁判所が担当します。区裁判所では、訴訟当事者は弁護士に依頼することなしに、自分自身で訴訟を提起することができます。地方裁判所およびあらゆる上級裁判所では訴訟当事者は弁護士に代理を務めてもらわなければなりません (弁護士強制 (Anwaltszwang))。しかしながら、大多数の事例では、区裁判所の場合でも訴訟当事者は弁護士に代理してもらっています。連邦通常裁判所では、同裁判所の許可を得た一定の弁護士のみが活動することができます (いわゆる単一認定 (Singularzulassung))。

補足: これに対応する規定 (単一認定) は、高等裁判所に関しても、2007年までは多くの州に存在しました。この規定は、憲法で保証される職業の自由に違反するという理由から、連邦憲法裁判所が憲法違反と宣告しました。これとは反対に、連邦憲法裁判所は、連邦通常裁判所による許可という要件を有効と認めました。それによれば、この規定は公共の福祉により正当化され、すなわち、上告審において特に優れた弁護士により司法の強化が図られます。

b) 訴訟手続の原則

民事訴訟に戻りましょう。民事訴訟は、刑事訴訟のような他の訴訟の種類からそれを区別する一定の原則により特徴づけられます。ここでは処分権主義 (Dispositionsmaxime)と呼ぶことができます。これは、訴訟当事者は「訴訟の主人」であり、その地位は裁判所からなら影響を受け得ない、ということの意味します。原告は自らの訴えの提起を通じて訴訟の開始および訴訟の対象について決定し、被告は提起された主張を知ることができます。そして、両訴訟当事者は和解することもできますし、裁判所の判決から訴訟物を取り下げることができます。したがって、訴訟当事者は訴訟物を自由に処分する (disponieren) ことができます。それとは反対に、たとえば刑事訴訟 (Strafprozess) では職権主義 (Offizialmaxime)が支配します。刑事訴訟では原告側の官庁として検察官が職権にもとづき訴訟を提起し、同時に裁判所は職権にもとづき訴訟を遂行し、終わらせます。それに加えて刑事訴訟には、職権探知主義 (Untersuchungsgrundsatz)があります。捜査機関および裁判所は職権にもとづき実態を捜査 (untersuchen) するということを意味します。このことは、被告の自白だけで有罪判決に導くべきではないという結果を生みます。たとえば、被告が本当の犯人を隠そうとした場合には、自白は虚偽かもしれません。それに比べて民事訴訟では弁論主義 (Beibringungsgrundsatz)が適用されます。これは、事実を裁判所に提出することは訴訟当事者の任務であり、裁判所はその事実にもとづいて判断を下すよう求められていることを意味します。裁判所は職権にもとづいて事実を調査しません。形式的事実の原則が適用されます。被告が原告の主張を争わないならば、その陳述が実体的真実と一致していない場合でも、裁判所はこの一致した陳述に拘束されます。事実を証明すべき訴訟当事者がそれにふさわしい証拠を提示しなければならないこと (証拠の申出 (Beweisantritt)) も弁論主義の結果です。裁判所がどのような証拠を取り調べるべきかを決定するのは、基本的に当事者です。その際、証言、鑑定、裁判所の検証、文書証拠、そして、——限られた限度で——一方の訴訟当事者または両訴訟当事者の尋問が証拠物件として自由に使われます。弁論主義はいろんな

部分で修正されています。裁判所は、鑑定意見、裁判所の検証の徴収、あるいは、一定の事案では文書の提出を、職権で求めることができます。ただし、職権による証拠の提出、したがって訴訟当事者による適切な証拠の提出のないことは減多に見られないということを実務からは述べることができます。ドイツの裁判所は、専門知識を持った構成員を有していません。日本については異なると読んだことがあります。その際、地方裁判所の商事事件に関する部の名誉商事裁判官がある種の例外を形成します。名誉商事裁判官は、商売人、役員、あるいは法人の経営者あるいは支配人でなければなりません。それゆえ彼らは、そのようなものとして、商売人としての専門知識を職権によって持たされます。しかし通例は、裁判所の専門知識が不十分な際には外部の専門家が依頼されなければなりません。

基本的に民事訴訟においては口頭弁論にもとづいて判断されます（口頭主義（Mundlichkeitsprinzip））。もちろん書面により期日に向けて準備がされますが、訴訟の主要部分は口頭弁論です。口頭弁論にもとづいて判決が下されます。訴訟当事者が口頭弁論の後にさらに書面を提出し、さらなる事実を申し立てたならば、裁判所は通例はこれを考慮しないかもしれません。しかし、いくつかの口頭主義の例外があります。裁判所は訴訟当事者の同意により口頭弁論なしに判決を下すことができます。さらに、訴額が600ユーロ（約8万400円）までの少額事件においては、区裁判所は訴訟を自由に形成することができます。それゆえ、基本的に口頭弁論を見合わせることもできます。同時に、特別に急ぐ必要がある事例においては、口頭弁論なしでさしあたりの処分が出されるかもしれません（暫定的権利保護）。たとえば、売主がそれを第三者に譲渡するおそれがあるような場合には、暫定的な処分により買主への物の引渡しを命じられます。口頭主義の重要な例外は控訴審における控訴棄却です。三人の構成員で構成される控訴裁判所が全員一致で控訴を理由がないと判断したならば、裁判所はさらなる要件の提出により口頭弁論なしで控訴を棄却することができます。

c) 迅速化

司法政策における重要な関心事は、一おそらく日本においても同様であると思いますが—以前からずっと民事訴訟の迅速化 (Beschleunigung) です。最初の大きな改革は1977年に始まります。公布された諸規定の目的は、訴訟を可能な限り、ただ一度の主要期日で終わらせることです。訴訟の準備について、訴えの提起後は、裁判所は口頭によるあるいは書面による事前手続を選ぶことができます。裁判所だけでなく訴訟当事者も訴訟の迅速化を促されています。裁判所は原告への反論に関し被告に一定の期間を設定し、原告にも再反論について一定の期間を設定することができます。期限までに行われなかった申立ては締め出されるかもしれません。もちろんこの時機に後れた提出の却下 (Zurückweisung verspäteten Vorbringens) は審問の原則と矛盾します。この原則は憲法によって保証されます。それゆえに、訴訟当事者が十分に遅れを弁明せず、許可により法的紛争が遅らされた場合にのみ、申立てが却下されうることが法律に定められています。ドイツの裁判所はしばしばこの却下の機会を使用します。

訴訟の迅速化の範囲でのさらなる基礎は2002年に地方裁判所と高等裁判所に導入された単独裁判官 (Einzelrichter) による判決です。たしかにこれらの裁判所の判決の主要なものは、区裁判所とは異なり、合議制裁判です。部は3人の構成員からなります。それにもかかわらず、民事訴訟の第一審の地方裁判所でも、単独裁判官が判決を下します。これについては例外があります。すなわち、事件が部の専門管轄権に分類される場合には、部は合議制裁判として権限を持ちます。そのような専門管轄権の場合でも、簡易な事件の場合には、部は事件を単独裁判官にゆだねることができます。このことはこれまで実務では通例でした。反対に、単独裁判官が引受けを求めて部に事件を提示した場合で、この事件が特に困難だったり、根本的な意義を持つ場合には、部が単独裁判官の事件をひきうけます。

控訴審手続きにおいては、これとは反対に、法律により基本的には合議制裁判所に判決を下す資格があります。区裁判所の判決に対する控訴の場合には地方裁判所の控訴部、地方裁判所の判決に対する控訴の場合には高等裁判所の控訴部です。しかし、他の可能性もあります。第一審において単独裁判官が判決を下した場合に、簡易な事件を単独裁判官に移すという可能性です。この可能性を、ドイツの裁判所は非常にさまざまに活用しています。たとえば、多くの高等裁判所は、たいていは部の独占で判決を下します。これとは反対に他の裁判所では、単独裁判官への移行が通例です。フランクフルト高等裁判所の多くの部でもそうです。この異なる運用は奇妙な感じを与えます。しかし、それは、単独裁判官への移行は控訴審裁判所の裁量によるということから説明がつかず、非常に負担が重い裁判所は、それ程負担の重くない裁判所と比べると、事件を単独裁判官に移行する傾向が強いです。なぜある単独裁判官が他の単独裁判官の判決を破棄できるのかは必ずしも明らかではありません。控訴審裁判所の裁判官が第1審の裁判官と全く同じ教育の状況で、同じ職業上の地位にいる場合を考えてみればことさら明らかになるでしょう。彼の権威が必然的に高いわけではありません。区裁判所が第1審で判決を下し、地方裁判所が第2審である場合を例に挙げることができます。地方裁判所の裁判長の判決が控訴審で高等裁判所の裁判官により判断されなければならない場合にこのことが当てはまります。上級裁判所の事件数が下級裁判所よりも少なく、それゆえ控訴裁判所の裁判官はより多くの時間を（事件を）処理するために使うことができるという事情だけではおそらくこれを正当化することはできません。むしろ、上訴に関する合議制裁判の受入は正当性を求める場合であっても下級審の見解からもより高いでしょう。合議制原則は判決の「正当性 (Richtigkeit)」も保障します。つまり、一人の裁判官が行えることよりも、より多くの頭脳でさらに考え、さらにより多くの目で見ることから。

訴訟の迅速化に寄与する他の措置は、すでにお話をした専門部 (Spezialkammer)を裁判所に設立することです。司法にとって有益であること

は自明のことです。というのは、多くの同様の事件の処理を通じて、裁判官はそのときどきの法領域の経験を迅速に得ることができるからです。このことは訴訟期間にも判決の質にも現れています。個々の裁判官にとって専門部の設置は期待された利益の他に欠点もあるかもしれません。さまざまな法領域の事例に従事することはひとつの法領域においてのみの活動にくらべ、しばしば変化に富んでいるかもしれません。このことは銀行事件のような特定の専門管轄に関してことさら当てはまります。銀行の顧客からこの領域に申し立てられた訴えの多くは、「投資の際に誤った助言を与えられた」あるいは「消費貸借契約の締結に際し撤回権（Widerrufsrecht）に関して間違っただけで教えられた」という主張によって裏付けられます。この訴えは、たいていは同様でそして昔からのそれぞれの特徴のない実情に該当します。それゆえ、その訴訟は非常に多くの場合は同様です。ですので裁判官は、交通事故訴訟や売買契約の瑕疵担保責任の訴えと同じように交替を喜びます。

幾人かの裁判官の専門管轄権に対する控えめな態度の他の理由は、そのような専門性に属する多くの題材の複雑さにあります。事務分配の際には、建築事件も平均的な民事事件と同じ様に考慮されたので、フランクフルト高等裁判所は、他の裁判所と同様に、少し前までは建築事件に関する専門部を持っていませんでした。それにより、その処理は平均以上の費用がかかっていました。しかし、2017年からフランクフルト高等裁判所にも二つの建築部があります。それによって、すでにお話をしました「2018年から一定の専門部の義務的な導入」という立法者に、裁判所は先手を打ちました。

2011年に立法者は迅速化に関しさらなる手段を導入しました。いわゆる遅延責問（Verzögerungsrüge）です。きっかけは、人権に関するヨーロッパ裁判所の判決でした。民事訴訟がきわめて長期間かかることに対してドイツ法は何らの法的救済も持っていないという理由で、ヨーロッパ裁判所はヨーロッパ人権条約に違反していると断言しました。同時に、ドイツにおける訴訟期間は他の

ヨーロッパの国々と比較して短いことは確認されました。平均すると第1審は6ヶ月、地方裁判所では8ヶ月です。新たに導入された規定により、一方の訴訟当事者は、訴訟が適切な時期に終結しないだろうと危惧した場合には、裁判の際に訴訟期間を責問する (rügen) ことができます。時期の適切性は、絶対的な期間で表され得るのではなく、個々の事例に依存します。正当な遅延責問の結果は、国家に対する、通例は問題となった裁判所が帰属する州に対する損害賠償請求権です。この請求権は高等裁判所の訴訟を通じて主張され得ます。これまで裁判所は、そのような訴えに関して、たとえば家事事件において、あるいは建築事件において判断を下さなければなりません。たとえば、子供と引き離された親による子供と面会する権利についてスムーズな判断がなされなかったならば、それは訴訟当事者にとって非常に切実でしょう。

d) 控訴裁判所の独自性

2002年の民事訴訟の改正は、最終的に迅速化にも資するある非常に重大な変更をもたらしました。すでに始めに見たように、区裁判所および地方裁判所の第1審判決に対する上訴には控訴 (Berufung) があります。しかし、控訴はそれまでの法的状況とは異なり、第2の完全に同じ事実審 (keine weite vollwertige Tatsacheninstanz) ではありません。むしろまず第一には、それは欠陥のチェックおよび除去に役に立ちます。第一審の裁判所が法を瑕疵がある状態で適用した、あるいは事実を瑕疵がある状態で認定した、そして、この瑕疵が結果の原因だったことだけを控訴の理由とすることができるにすぎません。その際、基本的に控訴裁判所は、第1審の証拠調べに縛られています。間違った事実認定に関する具体的根拠を控訴裁判所が持っている場合には、この拘束はありません。このような場合には、新たな証拠調べを行うことができます。もちろんこのことは、まれにしか生じないわけではありません。つまり、高等裁判所でも、さらに証人が尋問され、専門家の鑑定書が提出され、そしてその他の証拠が取り上げられます。しかし、第1審で遅れたものとして当然に却下され、第1審から排除された事実の陳述は、控訴審においても排除されたまま

です。新たな申し立ても、控訴審では狭い限度で許されます。過失（*Verschulden*）のない訴訟当事者が、すでに第1審において事実を提出することを妨げられていた場合には、その通りです。すでにお話しした第1審での時期に遅れた攻撃防御方法のように、この規定も実務においては重要な意義を有しています。

控訴裁判所も基本的には口頭弁論にもとづいて判決を下します。もちろん、控訴審裁判所は、口頭弁論なしに満場一致の決定により（durch einstimmigen Beschluss）、すでにお話をした理由のない控訴の棄却（*Zurückweisung*）の可能性をしばしば使用します。基本的に重要な法的問題がない場合にのみ、このことは可能です。先ほど詳しく述べましたが、まさに銀行事件の際に同様の性質を有する個々の独自性を持たない状況があります。控訴人にとって不利に法的問題が訴えられている場合、あるいは不当な事実認定に関する何らの根拠もない場合には、口頭弁論のない控訴の棄却が考えられます。もちろんその前に、控訴人には助言が与えられるべきですし、意見陳述に関する期間が認められるべきです。棄却のこのような考慮にもとづいて、棄却に固執するか、あるいは口頭弁論の日時を決めるかを高等裁判所は判断できます。

e) 上告（Revision）

控訴手続について短い印象を得た後で、最後にドイツにおける民事（そして刑事）最高裁判所である連邦通常裁判所（Bundesgerichtshof）への上告（Revision）という上訴について見てみましょう。上告は地方裁判所あるいは高等裁判所の控訴判決に対して行われます。上告は法律の誤りだけを理由とすることができるにすぎません。連邦通常裁判所（BGH）は証拠調べをしません。いずれの判決も上告によって審査され得るのではなく、控訴裁判所が上告を許した判決のみが審査されます。許可の理由は、事件の基本的重要性、法の継続形成、一貫した判例の確保です。控訴裁判所が上告を許可しない場合には、それに対する連邦通常裁判所への抗告があります。しかしこの抗告は、訴訟当事者が

20,000ユーロ（約268万円）以上で不服を申し立てている場合にのみ許可されます。この場合にのみ、連邦通常裁判所（BGH）は控訴裁判所の瑕疵ある許可を変更することができます。それによって、連邦通常裁判所（BGH）の過剰負担は避けられるでしょう。このことは、地方裁判所での第2審では訴額が5,000ユーロを超えないので、そこでの控訴判決に対しては抗告は全くありえないということを意味しています。同時に、抗告のわずかな部分に向けてのみですが、法の誤りについて高等裁判所の控訴判断がBGHによって審査されます。もちろんこのことは、正当性を求める市民の必要な平等な取り扱いに難しい問題を提起します。機能している司法の利益においては、この価値の境界線を受け入れなければならないでしょう。

ご清聴ありがとうございました。

—あしの のりかず・東洋大学法学部教授—

本講演録の訳出にあたっては、東洋大学法科大学院教授坂本恵三先生にお力添えいただきました。ここに感謝いたします。